

**Beschlussvorlage
des Kreisausschusses Nr.: KA 21-2026**

Gegenstand der Vorlage:

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Kreisausschuss möge beschließen:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.02720.65500 – Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten – werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 30.000,00 Euro bewilligt.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss

Datum der Sitzung

15.06.2026

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Mehrausgabe ist im vorliegenden Fall erforderlich für die Erstellung eines kommunalen Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Nach § 6 Abs. 3 Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) ist der Landkreis Gotha verpflichtet, einen eigenen kommunalen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufzustellen. Die Konvention ist seit 2008 in Kraft und seit dem 26. März 2009 in Deutschland geltendes Recht. Es gibt im Landkreis Gotha solch einen Maßnahmenplan jedoch nicht.

Nunmehr ist der Landkreis durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mehrfach aufgefordert worden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Da es bislang leider noch nicht gelungen ist, die Stelle des/der kommunalen Behindertenbeauftragten zu besetzen - die Tätigkeit kommissarisch besetzt ist und die zeitlichen Ressourcen damit aber eingeschränkt sind - hat die Verwaltung nach anderen Wegen gesucht, dieser Verpflichtung nachzukommen. Im Ergebnis soll die Erstellung des Maßnahmenplans öffentlich ausgeschrieben und beauftragt werden. Erste Markterkundungen sowie Erfahrungen anderer Kommunen lassen auf eine Kostenschätzung in Höhe von ca. 30.000,00 Euro schließen. Diese Mehrausgabe war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht absehbar.

B. Lösung

Einsatz von außerplanmäßigen Mitteln

C. Alternativen

Keine, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung des Maßnahmenplanes.

D. Kosten

30.000,00 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgender Haushaltsstelle:

01.90000.06140 – Sonderzuweisung Soziales

Im vorliegenden Fall werden nicht geplante Mehreinnahmen aus der Sonderzuweisung Soziales gemäß § 5 des Thüringer Gesetzes zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich besonderer Belastungen in den Kommunen im Jahr 2026 zur Deckung verwendet. Entsprechend des beschlossenen Gesetzes erfolgt die Festsetzung und Auszahlung der Mittel von Amts wegen durch das Thüringer Finanzministerium zum 15.04.2026, der Festsetzungsbescheid erfolgte mit Datum vom 08.04.2026.

Nach dem vorliegenden Festsetzungsbescheid sind hier für den Landkreis Gotha Mehreinnahmen in Höhe von 3.418.429,26 € entstanden. Aufgrund von Weniger-Einnahmen bei der Schlüsselzuweisung sowie beim Mehrbelastungsausgleich in Höhe von insgesamt 1.924.834,00 € stehen hiervon im Jahr 2026 jedoch nur maximal 1.493.595,26 € als Deckungsquelle für etwaige Mehrausgaben zur Verfügung (aktuell noch verfügbar: 563.367,47 €). Die Einnahmen sind bereits kassenwirksam verbucht worden.

E. Zuständigkeit

Der Kreisausschuss gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 8 e) der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gotha.

DER KREISAUSSCHUSS

Genehmigung Nr. 032 zu außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2026

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.02720.65500
Bezeichnung: Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten
Amt: Büro des Landrates
Betrag: 30.000,00 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

01.90000.06140 – Sonderzuweisung Soziales“

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	0,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	30.000,00 Euro
Voraussichtliche Gesamtausgabe	30.000,00 Euro

4. Erläuterungen

Die Mehrausgabe ist im vorliegenden Fall erforderlich für die Erstellung eines kommunalen Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Nach § 6 Abs. 3 Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG) ist der Landkreis Gotha verpflichtet, einen eigenen kommunalen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufzustellen. Die Konvention ist seit 2008 in Kraft und seit dem 26. März 2009 in Deutschland geltendes Recht. Es gibt im Landkreis Gotha solch einen Maßnahmenplan jedoch nicht.

Nunmehr ist der Landkreis durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mehrfach aufgefordert worden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Da es bislang leider noch nicht gelungen ist, die Stelle des/der kommunalen Behindertenbeauftragten zu besetzen - die Tätigkeit kommissarisch besetzt ist und die zeitlichen Ressourcen damit aber eingeschränkt sind - hat die Verwaltung nach anderen Wegen gesucht, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Im Ergebnis soll die Erstellung des Maßnahmenplans öffentlich ausgeschrieben und beauftragt werden. Erste Markterkundungen sowie Erfahrungen anderer Kommunen lassen auf eine Kosten-schätzung in Höhe von ca. 30.000,00 Euro schließen. Diese Mehrausgabe war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht absehbar.